

Telefon: 233-22858
Telefax: 233-21136

**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Beteiligungsmanagement
Sachgebiet
Stadtwerke und MVV

Stadtwerke München GmbH
KKI 2 - 16. Novelle des Atomgesetzes

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12428

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 25.09.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	16. Novelle des Atomgesetzes
Inhalt	Die Auswirkungen der 16. Novelle des Atomgesetzes auf das KKI 2 werden dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-
Entscheidungsvorschlag	Der Erwerb von Elektrizitätsmengen für das KKI 2 durch die SWM wird unter der Voraussetzung zustimmend zur Kenntnis genommen, dass auch PEL für ihren Anteil am KKI 2 entsprechende Reststrommengen überträgt.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	PreussenElektra, Reststrommengen, Elektrizitätsmengen
Ortsangabe	84051 Essenbach

**Stadtwerke München GmbH
KKI 2 - 16. Novelle des Atomgesetzes**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12428

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 25.09.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Da bisher die im Zusammenhang mit dem KKI 2 stehenden Themen im Stadtrat behandelt wurden, wird dem Stadtrat auch diese Angelegenheit vorgelegt.

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) ist mit einem Anteil von 25% Miteigentümer des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2). Weiterer Miteigentümer und Betriebsführer der Anlage ist die PreussenElektra GmbH (PEL).

1. Bisherige Beschlusslage und Gesetzesentwicklung:

Seit 1993 befasste sich der Stadtrat der Landeshauptstadt München wiederholt mit dem Ausstieg aus der Stromerzeugung des Kernkraftwerks KKI 2. In diesem Zusammenhang wurde auch der Verkauf des 25%-igen Anteils am KKI 2, allerdings ergebnislos, beschlossen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hatte damals beschlossen, die Minderheitsbeteiligung am KKI 2 nur unter wirtschaftlichen Bedingungen zu veräußern.

Nach dem Reaktorunfall in Fukushima im März 2011 wurde mit der 13. AtG-Novelle die in 2010 gerade erst beschlossene Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke, für das KKI 2 bis 2034, wieder zurückgenommen. Die Reststrommengenregelung aus dem Atomgesetz 2002 trat wieder in Kraft und wurde flankiert von der Einführung fixer Schlusstermine sowie der endgültigen Abschaltung der sieben ältesten Kraftwerke. Zu diesem Zweck wurde **einerseits der 31.12.2022 als festes Enddatum** für die friedliche Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland festgeschrieben und **andererseits den einzelnen Kernkraftwerken Reststrommengen zugeteilt, die diese maximal noch erzeugen dürfen**. Übertragungen von Reststrommengen von einer Anlage auf eine andere Anlage sind – unter bestimmten Voraussetzungen – zulässig.

Auf Basis der dem KKI 2 im Jahr 2011 im Rahmen der 13. AtG-Novelle zugeordneten Reststrommenge wäre eine Fortsetzung des Leistungsbetriebes des KKI 2 nur noch bis in das Jahr 2020 hinein möglich.

Gegenstand der 16. AtG-Novelle 2018 sind u.a. die Voraussetzungen, unter denen die

Betreiber der Atomkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich einen finanziellen Ausgleich vom Staat verlangen können für diejenigen Elektrizitätsmengen, die durch die 13. AtG-Novelle entwertet wurden. Voraussetzung für einen finanziellen Ausgleich ist danach u.a., dass die Betreiber (RWE und Vattenfall) sich unverzüglich „ernsthaft“ um eine Veräußerung ihrer Reststrommengen an andere Betreiber bemühen. Ein „ernsthafte Bemühen“ wiederum setzt nach der Gesetzesbegründung u.a. voraus, dass das Angebot zum Verkauf der Elektrizitätsmengen eine Angabe von Stromerlösen, Kosten, Gewinnaufschlag enthält und so gestaltet ist, dass sich für den Übernehmenden „eine Erzeugung wirtschaftlich rechnet“. RWE und Vattenfall haben daher entsprechende Verhandlungen mit PEL aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist PEL Anfang Juli an SWM herangetreten mit der Frage, ob SWM im Rahmen der derzeitigen Verhandlungen für ihren Anteil am KKI 2 ebenfalls Reststrommengen von RWE und/oder Vattenfall erwerben wolle.

Nach rechtlicher Einschätzung der SWM können PEL und die SWM als Miteigentümer des KKI 2 jeder für sich und unabhängig voneinander über den Erwerb von Reststrommengen für das KKI 2 entscheiden. Sollte PEL – wovon auszugehen ist – für ihren Anteil am KKI 2 Reststrommengen erwerben bzw. übertragen, könnte die SWM einen Weiterbetrieb des KKI 2 nicht verhindern.

Eine Entscheidung gegen den Erwerb von Reststrommengen durch SWM hätte daher keine frühere Stilllegung und keinen früheren Rückbau des KKI 2 zur Folge.

Mit erworbenen Elektrizitätsmengen könnte das KKI 2 somit von ca. Mitte 2020 bis Ende 2022 durch den Stromverkauf und die Erbringung von Systemdienstleistungen Erträge erwirtschaften, die erforderlich sind, um die fixen Kosten zu decken. Die fixen Kosten liegen für die SWM im o. g. Zeitraum in einem beachtlichen zweistelligen Millionenbereich. Ihren Anteil an den fixen Kosten müsste die SWM auch dann tragen, wenn sie auf eine eigene Stromerzeugung verzichten würde und nur PEL weiter Strom im KKI 2 erzeugt.

Vor diesem Hintergrund hält die SWM einen Erwerb von Reststrommengen für das KKI 2 durch die SWM zur Vermeidung oder Verminderung eines ansonsten zu erwartenden erheblichen wirtschaftlichen Nachteils in zweistelliger Millionenhöhe für vertretbar, sofern auch PEL für ihren Anteil am KKI 2 Reststrommengen überträgt und die Reststrommengen zu einem Preis erworben werden können, der einen wirtschaftlichen Fortbetrieb des KKI 2, längstens bis 31.12.2022, erwarten lässt.

2. Wertung RAW

Mit den im Atomgesetz 2002 vereinbarten Reststrommengen könnte das KKI 2 voraussichtlich in der Mitte des Jahres 2020 stillgelegt werden. Mit dem Reaktorunfall in Fukushima in 2011 beschloss die damalige Bundesregierung den endgültigen Atomausstieg

zum 31.12.2022. Mit der nun durch die Bundesregierung beschlossenen Reststrommengenübertragung verlängert sich die Laufzeit des KKI 2 über den bereits mit dem Atomgesetz in 2011 festgelegten Termin 31.12.2022 nicht. Ein Verzicht auf eine Beteiligung der LHM/SWM an dieser Maßnahme hätte auf den Betrieb des KKI 2 voraussichtlich keinen Einfluss. Die Laufzeiten des KKI 2 würden nicht verkürzt, da wohl Eon (PEL) dann ohne die SWM die Maßnahme durchführen würde.

Für Reststrommengen, die nicht übertragen werden, können RWE und Vattenfall Entschädigungen geltend machen, die von den Bürgerinnen und Bürgern zu tragen wären. Mögliche Erträge aus dem Verbrauch von Reststrommengen bei der SWM, die über die fixen Kosten hinausgehen, kämen hingegen den Münchener Bürgerinnen und Bürgern über z.B. die Reinvestition in Erneuerbare Energien oder auch über die aktuell anstehenden Sanierungen im Bereich ÖPNV und Münchner Bäder direkt zugute.

Aus diesen Gründen hält das RAW das von der SWM vorgeschlagene Vorgehen für nachvollziehbar und legt es dem Stadtrat zur Entscheidung vor.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Erwerb von Elektrizitätsmengen für das KKI 2 durch die SWM wird unter der Voraussetzung zustimmend zur Kenntnis genommen, dass auch PEL für ihren Anteil am KKI 2 entsprechende Reststrommengen überträgt.
2. Enddatum für die Stilllegung bleibt der 31.12.2022.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. RAW - FB 5 Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/5 Betrieb/1 Eigentliches Geschäft/07 Strom & Fernwärme/KKW/Beschluss180925 16.odt
zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2.

An Stadtwerke München GmbH

B-GF-ZA, Frau Eichenseer

z.K.